

**Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF**

Per Mail an:
info.paga@seco.admin.ch

Bern, 01. Mai 2024

Vernehmlassung: Änderung des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) zur Umsetzung der Motionen 20.4738 Ettlin und 21.3599 WAK-N

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) zur Umsetzung der Motionen 20.4738 Ettlin und 21.3599 WAK-N wahr.

Als anerkannter Personalverband im Service Public lehnt transfair gemeinsam mit seinem Dachverband Travail.Suisse die gesetzliche Änderung im Zusammenhang mit der Motion Ettlin ab. Gegen eine Umsetzung der Motion der WAK-N wird nicht opponiert.

Die Stellungnahme basiert inhaltlich auf der von Travail.Suisse, dem Dachverband von transfair, eingereichten Stellungnahme.

Motion Ettlin (20.4738)

Die Motion Ettlin soll ermöglichen, dass allgemeinverbindliche Gesamtarbeitsverträge im Bereich der Löhne neu kantonale Gesetze übersteuern könnten.

Für den Personalverband transfair würde dies fundamental den Volkswillen der Bürgerinnen und Bürger untergraben. Gesamtarbeitsverträge (GAV) würden dadurch eine Durchsetzungsmacht erhalten, die ihnen nicht zusteht. transfair lehnt es deshalb ab, dass GAV, an denen der Personalverband selbst beteiligt ist, den Volkswillen übersteuern können. Dies entspricht nicht dem Zweck eines GAV. Die Sozialpartnerschaft würde dadurch nicht gestärkt, sondern früher oder später aus demokratiepolitischen Überlegungen in Frage gestellt. Die Motion Ettlin ist daher als Angriff auf die Sozialpartnerschaft zu verstehen.

Des Weiteren würde die Motion einen gefährlichen Präzedenzfall hinsichtlich des zwingenden Rechts schaffen. Die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes soll eine Ausnahme schaffen, in dem die Bestimmungen über die Mindestlöhne allgemeinverbindlich erklärt werden können, auch wenn sie zwingendem kantonalen Recht widersprechen. Somit könnten nicht legitimierte Verbände GAV abschliessen, um die kantonalen Mindestlöhne zu umgehen.

Die Gesetzesänderung würde zudem wichtige gesetzliche Grundsätze, insbesondere das Günstigkeitsprinzip, in Frage stellen, was Raum für weitere Ausnahmen vom zwingenden Recht in GAV schaffen könnte. Dies würde der Legitimität der Sozialpartnerschaft nachhaltig schaden.

In Branchen mit allgemeinverbindlichen GAV liegen die minimalen ausgehandelten Löhne mit sehr wenigen Ausnahmen über den gesetzlichen Mindestlöhnen. Für transfair ist eine Unterschreitung der existenzsichernden gesetzlichen Mindestlöhne grundsätzlich nicht vertretbar. Existenzsichernde Löhne müssen in allen GAV als Minimum sichergestellt werden. Die Motion Ettlín verhindert aktuell eine Anpassung der Löhne in einzelnen GAV und schadet damit sozialpartnerschaftlichen Einigungen bei den Löhnen auf Kosten der Arbeitnehmenden. Die Sozialpartnerschaft wird durch die Motion geschwächt.

Bei Umsetzung der Gesetzesänderung entstünde zudem ein Normenkonflikt. In Zukunft müsste geklärt werden, welche der inhaltlich unterschiedlichen Bestimmungen zu den Mindestlöhnen tatsächlich Anwendung finden. Ein Zivilgericht müsste die Umsetzung des neuen Gesetzes klären. Damit würde für die Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden Rechtsunsicherheit geschaffen.

Fazit

Die Umsetzung der Motion Ettlín schafft staats- und demokratiepolitische Probleme. Sie beschneidet die Kompetenz der Kantone zum Erlass sozialpolitischer Massnahmen und untergräbt die Legitimität der Sozialpartnerschaft. Gesetzliche Mindestlöhne definieren ein Minimum für existenzsichernde Löhne. Diese werden in den GAV mit wenigen Ausnahmen nicht unterschritten. Für transfair sind nicht existenzsichernde Löhne in GAV grundsätzlich nicht haltbar. Eine Umsetzung der Motion Ettlín wird deshalb entschieden abgelehnt.

Motion WAK-N (21.3599)

Die Motion der WAK-N sieht vor, dass das Gesetz über die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von GAV dahin geändert werden soll, dass sämtliche Arbeitgebende und Arbeitnehmende, die einem GAV unterstellt sind, kostenlos Einsicht in die detaillierte Jahresrechnung erhalten sollen. Darunter fallen die Bilanz, die Erfolgsrechnung und der Anhang zur Jahresrechnung. transfair stellt sich nicht gegen die vorgeschlagene Revision.

transfair anerkennt das Bedürfnis nach Transparenz im Bereich der paritätischen Kommissionen. Es ist aber auch wichtig festzuhalten, dass die paritätischen Kommissionen bereits heute effizient, unbürokratisch und kostengünstig arbeiten. Die Schaffung von mehr Transparenz kann aber zu vermehrten Anfragen und Informationsbedürfnissen seitens Arbeitgebenden oder Medienschaffenden führen. Damit würden die Aufwände der paritätischen Kommissionen zunehmen, was einem effizienten, unbürokratischen und kostengünstigen Vollzug widersprechen würde.

Eine allgemeingültige Verpflichtung zur Veröffentlichung der Jahresrechnung wird abgelehnt, da kein allgemeines öffentliches Interesse daran besteht. Eine allgemeine Offenlegungspflicht wäre nicht verhältnismässig. Die vorgeschlagene Offenlegung gegenüber den betroffenen Kreisen wird als ausreichend und zielführend erachtet. Die paritätischen Kommissionen würden durch eine allgemeine Offenlegungspflicht einer Spezialgesetzgebung unterstellt, die nicht zu rechtfertigen wäre.

Fazit

transfair stellt sich nicht gegen mehr Transparenz bei den paritätischen Kommissionen. Diese muss aber verhältnismässig sein und soll die Aufwände für die paritätischen Kommissionen nicht unverhältnismässig erhöhen. Eine Gesetzesänderung aufgrund von unbegründeten Verdächtigungen lehnt transfair ab. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung im AVEG ist aber vertretbar.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und stehen Ihnen bei Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

transfair – Der Personalverband



Greta Gysin
Nationalrätin & Präsidentin



Tanja Brülisauer
Geschäftsführerin